

Deutscher Stahlbau-Verband

Sohnstr. 65 – 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/67078-00
Fax: 0211/67078-20
contact@deutscherstahlbau.de
www.deutscherstahlbau.de

DSTV



Seit 1.1.2012
gemeinsam
mit
bauforumstahl

Satzung

verabschiedet in der

Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2001

Fassung 22. Juni 2005

Inhalt

	Seite
1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Mitglieder	4
3. Beiträge	5
4. Organisation	5
4.1 Mitgliederversammlung	5
4.2 Vorstand	7
4.3 Präsident	8
4.4 Geschäftsführung	9
5. Schlussbestimmungen	9

Satzung

Deutscher Stahlbau-Verband DSTV

Fassung 22. Juni 2005

1. Name, Sitz und Zweck

1.1

Der Verband führt den Namen **Deutscher Stahlbau-Verband DSTV** (nachfolgend „DSTV“ genannt) und ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2

Der DSTV hat seinen Sitz in Düsseldorf.

1.3

Der DSTV bezweckt als deutscher Fachverband die Sicherung, Förderung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit im Stahlbau.

Der DSTV vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik, der Verwaltung, der Wissenschaft, der Industrie und der Öffentlichkeit in politischen, rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Der Zweck wird insbesondere auf folgende Weise verfolgt:

- durch Einflussnahme auf einschlägige Normen und Vorschriften
- durch Herausgabe von branchenspezifischen Publikationen
- durch Förderung der Kontakte, des Meinungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie mit anderen Organisationen und Verbänden
- durch Unterstützung der Weiterbildung von Ingenieuren, Architekten und anderen im Stahlbau Beschäftigten
- durch Unterstützung der Ausbildung an den Hochschulen
- durch Wahrnehmung von Verbandsklagen.

Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Mitglieder

2.1

Mitglieder im DSTV können Unternehmen und Organisationen sein, die sich mit dem Stahlbau befassen und die für die Förderung der Leistungsfähigkeit im Stahlbau eintreten.

Es wird unterschieden in

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- Unternehmen, die auf industrieller Basis Stahlbauleistungen erbringen
- Unternehmen, deren hauptsächlicher Geschäftszweck die Untervergabe von Stahlbauleistungen beinhaltet (z. B. Generalüber- und -unternehmer).
- Planungs- und Konstruktionsbüros des Stahlbaus.

Außerordentliche Mitglieder sind

- Planer, Architekten, Ingenieure
- Bauherren

Fördernde Mitglieder sind

- Unternehmen in fachlicher Beziehung zum Stahlbau, die nicht die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen
- Unternehmensverbände
- Hochschulen, Institute, Behörden, Einzelpersonlichkeiten

Ehrenmitglieder können Einzelpersonlichkeiten sein, die sich um den Stahlbau verdient gemacht haben.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist nur mit schriftlichem Antrag möglich. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.2

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Es bestehen keinerlei Ansprüche gegen den DSTV, auch nicht auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge.

2.3

Die Mitgliedschaft endet, wenn die Liquidierung des Unternehmens beschlossen ist.

2.4

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung aus folgenden Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen:

- wenn Satzung oder Entscheidungen der Vereinsorgane nicht beachtet werden
- wenn durch das Verhalten die Interessen des DSTV schwerwiegend verletzt werden
- wenn es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug befindet.

3. Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Höhe des Beitragssatzes für die Mitgliedsbeiträge fest. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

4. Organisation

Der DSTV hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Geschäftsführung

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DSTV. Sie findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder haben diese ein hierauf begrenztes Stimmrecht. Die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand des DSTV haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

Mitglieder können sich bei den Mitgliederversammlungen durch andere Mitglieder des DSTV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Ordentliche Mitglieder können nur durch ordentliche Mitglieder vertreten werden, außerordentliche nur durch außerordentliche.

Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn Einladung und Tagesordnung für die betreffende Versammlung mindestens drei Wochen vorher in schriftlicher Form an die Mitglieder versandt wurden (Datum des Poststempels).

Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes, Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen sowie für die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeisters.

4.1.2

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen über

- die Beschlussfassung der vom Vorstand oder aus dem Mitgliederkreis vorgelegten Beratungsanträge
- die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeisters
- die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder
- die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Festlegung des Prüfers für den kommenden Jahresabschluss
- die Entlastung von Vorstand, Präsident und Geschäftsführung
- die Beschlussfassung zu dem vom Vorstand vorgeschlagenen Etat für das kommende Geschäftsjahr
- die Beschlussfassung zur Beitragsordnung und zur Erhebung von Umlagen
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften
- Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedsfirmen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit mindestens 4/5 der anwesenden und vertretenen Stimmen über

- die vom Vorstand vorgeschlagene Einrichtung und Auflösung von Wahlgemeinschaften und Geschäftsstellen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen.

4.1.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Anstelle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Präsident eine schriftliche Abstimmung durch die Mitglieder herbeiführen. Der Abstimmungsgegenstand muss hierzu hinreichend erläutert werden. Für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses oder einer Wahl ist die schriftliche Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder binnen einer Frist von 3 Wochen ab der Absendung der Unterlagen (Poststempel) erforderlich.

4.2 Der Vorstand

4.2.1

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- maximal 5 gewählten Vorstandsmitgliedern
- Vorsitzenden der Fachausschüsse
- Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Wahlgemeinschaften.

Bei der Zusammensetzung und Wahl des Vorstands ist nach Möglichkeit der unterschiedlichen Struktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der geographischen Lage aller Mitglieder angemessene Rechnung zu tragen.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden die Finanz- und Personalkommission, die in Finanz- und Personalfragen im Rahmen des genehmigten Etats verbindliche Regelungen trifft.

4.2.2

Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Präsident kann einmal wiedergewählt werden.

4.2.3

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung zu allen wichtigen Vorgängen in periodischen Sitzungen
- Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der übrigen Organe
- Festlegung von Tagesordnungspunkten und von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über den von der Finanzkommission vorgeschlagenen Etat vor Vorlage an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentenschaften
- Vorschlagsrecht zur Wahl von bis zu 5 Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis aller Mitglieder
- Vorschlagsrecht zur Einrichtung und Auflösung von Wahlgemeinschaften (WG) und Geschäftsstellen
- Vorschlagsrecht zur Wahl von Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Wahlgemeinschaften in den Vorstand.
- Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Fachausschüssen.

Zur Behandlung fachlicher Fragen sind folgende Fachausschüsse z. Z. eingesetzt:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| - Fachausschuss Technik | FAT |
| - Fachausschuss Wirtschaft | FAW |
| - Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit | FAÖ. |

Die Fachausschüsse können Arbeitsausschüsse (AA) einsetzen.

- Vorschlagsrecht zur Wahl von Vorsitzenden der Fachausschüsse in den Vorstand.
- Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Fachgemeinschaften.

Zur Förderung spezieller Programme können sich Mitglieder mit Genehmigung des Vorstandes zu produktorientierten Fachgemeinschaften des DSTV zusammenschließen.

Als Fachgemeinschaften sind z. Z. eingesetzt:

- Fachgemeinschaft Hochbau
- Fachgemeinschaft Brückenbau
- Fachgemeinschaft Stahl und Glas
- Fachgemeinschaft Planung.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. in dessen Auftrag durch den Hauptgeschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder der Hauptgeschäftsführer dies verlangen.

4.2.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Präsident kann auch Abstimmungen des Vorstandes auf schriftlichem Wege durchführen. In diesem Fall bedarf es für das gültige Zustandekommen eines Entscheides der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab der Absendung der Unterlagen (Poststempel) eingehen muss.

Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

4.3 Präsident

Präsident und Vizepräsident bilden nach § 26 BGB den Vorstand und vertreten den DSTV gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist zur Alleinvertretung befugt. Der Vizepräsident übt sein Amt nur dann aus, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Präsident hat die Innehaltung der Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse durch die Organe des DSTV zu überwachen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein ausgeschiedener Präsident durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

4.4 Geschäftsführung

Die Durchführung der Verbandsaufgaben obliegt der Hauptgeschäftsstelle unter der Leitung des Hauptgeschäftsführers.

Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäfte im Rahmen der vom Präsidenten erteilten Weisungen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er vertritt den DSTV nach außen bei Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung. Er ist dem Präsidenten, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Hauptgeschäftsstelle kommen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse von Verbandsorganen
- Eigenverantwortliche Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erteilten Richtlinien
- Eigenverantwortliche Erledigung der lfd. Verwaltungsangelegenheiten.

5. Schlussbestimmungen

5.1

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der DSTV ist den Mitgliedern nicht haftbar für Schäden oder Nachteile, die ihnen durch Fahrlässigkeit der berufenen Organe oder der Angestellten des DSTV erwachsen.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

5.2

Im Falle der Auflösung des DSTV entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel.

5.3

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, den 22.6.2005

Dipl.-Ing. Rolf Heinecke
Präsident des DSTV

Dipl.-Ing. Gerhard Buchmeier
Hauptgeschäftsführer des DSTV